

Hinweis über öffentliche Bekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Wolfenbüttel in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 21.09.2017

1.) Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Wolfenbüttel vom 02.11.2011. 2.) Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 22.12.2017. 3.) Satzung der Lessing-Theater-Stiftung vom 22.12.2017. 4.) Richtlinien der Stadt Wolfenbüttel über die Vergabe von Schulsporthallen zu Übernachtungszwecken vom 22.12.2017. 5.) Entgeltordnung für das Museum Wolfenbüttel vom 22.12.2017. 6.) Richtlinien der Stadt Wolfenbüttel über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben im Bereich des Umweltschutzes und der Umweltbildung sowie zur Vergabe eines Kinder- und Jugend-Umweltpreises „Zukunftsfragen lösen“. 7.) 12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Wolfenbüttel (Marktstandsgebührensatzung) vom 22.12.2017. 8.) Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für die Stadt Wolfenbüttel (Vergnügungssteuersatzung) vom 14.12.2011 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 22.12.2017. 9.) 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel vom 08.12.1999. 10.) Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel (Straßenreinigungssatzung) vom 22.12.2017. 11.) 12. Änderungsverordnung zur Verordnung über Art, Maß und räumlichen Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel vom 08.12.1999. 12.) Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel (Straßenreinigungsverordnung) vom 22.12.2017. Die vom Rat der Stadt Wolfenbüttel am 20.12.2017 beschlossenen Satzungen und Verordnungen zu 1.), 9.) und 11.) treten am Tag nach der Bekanntmachung, die beschlossenen Satzungen, Richtlinien und Entgeltordnung zu 2.), 3.), 4.), 5.), 6.), 7.), 8.), 10.) und 12.) treten am 01.01.2018 in Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Internet unter www.wolfenbuettel.de.

Der Bürgermeister gez. Pink

Wolfenbüttel, der 28.12.2017

Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Wolfenbüttel vom 02.11.2011

Aufgrund der §§ 10, 11 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Stadt Wolfenbüttel vom 02.11.2011 beschlossen:

Artikel 1

1. In § 5 werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.
2. Nach § 5 werden die §§ 6 und 7 neu eingefügt; die Nummerierung der nachstehenden Paragraphen wird entsprechend angepasst. Die §§ 6 und 7 werden wie folgt aufgenommen:

§ 6

Aufgaben der Ortsräte

(1) Die Ortsräte haben nach Maßgabe des § 93 Abs. 1 in Verbindung mit § 95 Abs. 1 NKomVG über folgende Angelegenheiten zu entscheiden:

- a) Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen Dorfgemeinschaftshäuser und der diesen gleichstehenden öffentlichen Einrichtungen, auch wenn deren Bedeutung über die Ortschaft hinausgeht,*
- b) Festlegung der Reihenfolge von Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Straßenbeleuchtung,*
- c) Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen, die ausschließlich in der Ortschaft gelegen sind,*
- d) Märkte, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht,*
- e) Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung der Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht,*
- f) Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,*
- g) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft,*
- h) Pflege vorhandener Paten- und Partnerschaften,*
- i) Pflege der Kunst in der Ortschaft,*
- j) Repräsentation der Ortschaft und*
- k) Information und Dokumentation in Angelegenheiten der Ortschaft.*

(2) Den Ortsräten werden für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.

(3) Die Anhörungsrechte der Ortsräte werden durch § 94 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 und Abs. 2 NKomVG geregelt. Ferner sind die Ortsräte in folgenden Angelegenheiten vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses anzuhören:

- a) bauliche Unterhaltung der in der Ortschaft gelegenen Dorfgemeinschaftshäuser und der diesen gleichstehenden öffentlichen Einrichtungen,
- b) Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie Schulen, Büchereien, Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Altenheime, Friedhöfe und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen, mit Ausnahme der Ausstattung und Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und
- c) Einrichtung eines Schiedsamtes mit der Ortschaft als Amtsbezirk und die Wahl der Schiedsperson für dieses Amt, wenn die Ortschaft mindestens 2.000 Einwohnerinnen und Einwohner hat.

Angelegenheiten der Ortschaft im Sinne von § 94 Abs. 1 NKomVG sind solche, deren bauliche und planerische Begebenheiten ausschließlich oder ganz überwiegend in der bebauten Ortslage oder der unbebauten Zone im Umkreis von bis zu 50 Metern um den Siedlungsrand festzustellen sind oder deren Versorgungsaspekt nahezu vollständig den mit Wohnsitz gemeldeten Personen dieser Ortschaft zu Gute kommt.

§ 7

Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung

(1) Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister nehmen gem. § 95 Abs. 2 NKomVG Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung wahr. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Ausgabe von Vordrucken, die Annahme von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten,
- b) die Weiterleitung von Anträgen an die Stadtverwaltung,
- c) die Überwachung aller öffentlichen Straßen der Ortschaft auf ihren verkehrssicheren Zustand (u. a. die Kontrolle der Ausübung des Winterdienstes, soweit eine Verpflichtung zur Räumung von Schnee/Beseitigung von Schnee- und Eisglätte besteht),
- d) die Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Stadt Wolfenbüttel,
- e) die Ermittlung von Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft, sowie die Meldung von Gefahren bei der Stadtverwaltung,
- f) die Mithilfe bei der Vorbereitung von Wahlen,
- g) Ehrungen von Bürgerinnen/Bürgern der Stadt anlässlich eines Jubiläums (runder Geburtstag, Hochzeitstag).

(2) Die Ortsbürgermeisterin/Der Ortsbürgermeister kann die Übernahme von Hilfsfunktionen jederzeit ganz oder teilweise ablehnen. Bei vollständiger Ablehnung der Hilfsfunktionen erfolgt keine Ernennung in das Ehrenbeamtenverhältnis, weil keine hoheitlichen Aufgaben wahrzunehmen sind.

Übernimmt die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister die Hilfsfunktionen vollständig, kann sie/er ihre Ausübung im Einzelfall nicht verweigern. Wird die Übernahme von Hilfsfunktionen ganz oder teilweise abgelehnt, wird die Aufgabe

einer/einem Dritten als Ortsbeauftragter/Ortsbeauftragtem mit deren/dessen Einverständnis übertragen. In diesem Fall wird die/der Ortsbeauftragte in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Sie/Er muss ihren/seinen Wohnsitz in der betreffenden Ortschaft haben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, der 22.12.2017

gez.
Pink

GEBÜHRENSATZUNG

für die Straßenreinigung in der

Stadt Wolfenbüttel

(Straßenreinigungsgebührensatzung)

vom 22.12.2017

**(Ratsbeschluss 20.12.2017/Veröff. Internet 28.12.2017)
- in Kraft getreten am 01.01.2018 -**

**Gebührensatzung
für die Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
vom 22.12.2017**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, 48), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, 48) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Wolfenbüttel führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Nds. Straßengesetz) als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 21.12.2017 und der Straßenreinigungsverordnung vom 21.12.2017 in der jeweils gültigen Fassung durch.
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

**§ 2
Definitionen**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung. Die Fläche des Grundstücks ergibt sich aus dem amtlichen „Liegenschaftskataster“.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht oder nicht überwiegend an die zu reinigende Straße angrenzen.
- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.
- (5) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.
- (6) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den nach dem Straßenverzeichnis der Straßenreinigungsverordnung gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen.
- (2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Jahres auf den neuen Verpflichteten über.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche des Grundstücks in Quadratmetern und nach dem Gebührensatz der Reinigungsklasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis gemäß „Straßenreinigungsverordnung“. Maßgeblich für die Bestimmung ist bei Anliegergrundstücken die Straße, an der das Grundstück anliegt, und bei Hinterliegergrundstücken die Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird. Die Quadratwurzel wird auf eine Nachkommastelle abgerundet (Berechnungsfaktor).
- (2) Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen anliegen oder durch mehrere Straßen erschlossen sind, werden alle diesbezüglichen Straßen zur Berechnung herangezogen.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25% der gebührenfähigen Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten nach § 52 Absatz 3 NStrG) sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Stadt Wolfenbüttel.
- (4) Für die im Straßenverzeichnis der Straßenreinigungsverordnung aufgeführten Straßen sind folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse I und II	Reinigung mindestens 14-tägig
Reinigungsklasse III:	Reinigung mindestens zweimal wöchentlich

§ 5 Gebührenhöhe

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Berechnungsfaktor in

Reinigungsklasse I und II:	2,36 €
Reinigungsklasse III:	14,51 €
Winterdienstgebühr	0,55 €

§ 6

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung auf der gesamten Straße bzw. rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen (z.B. witterungsbedingt schlechte Straßenverhältnisse) über einen Monat hinaus gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.
- (3) Wird die Straßenreinigung aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, über den in Abs. 1 genannten Zeitraum hinaus eingestellt, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende anteilige Gebühr auf Antrag erstattet. Dieser Antrag ist binnen drei Monaten nach Beginn der Unterbrechung bei der Stadt zu stellen. Bei Unterbrechungen über einen Monat hinaus aufgrund von Straßenbaumaßnahmen erfolgt die Erstattung von Amts wegen.
- (4) Bei einer Unterbrechung der Straßenreinigung sind die Straßenreinigungsgebühren zunächst in voller Höhe weiter zu entrichten. Nach Feststellung des Unterbrechungszeitraumes durch die Stadt wird in den Fällen gemäß Absatz 3 die Höhe der sich daraus ergebenden Gebührenminderung ermittelt und erstattet.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Stadt Wolfenbüttel ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Wolfenbüttel entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 8

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 9

Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeiten

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Satz 2.

- (2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid oder öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Wolfenbüttel verarbeitet zur Erhebung und Festsetzung von Straßenreinigungsgebühren nach dieser Satzung personenbezogene Daten nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) sowie ab dem 25. Mai 2018 nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem hiernach erlassenen Datenschutzgesetz des Landes Niedersachsen.
- (2) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Gebührenfestsetzung nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten durch die Stadt Wolfenbüttel zulässig:
 1. Name, Anschrift und Bankverbindung von derzeitigen oder künftigen Grundstückseigentümern oder Grundstückseigentümerinnen bzw. deren Bevollmächtigten;
 2. Grundstücksdaten, insbesondere Grundstücksbezeichnungen, Grundbuch- und Flurstückbezeichnungen, Eigentums-/Miteigentumsverhältnisse, dingliche Rechte sowie die Abmessungen der jeweils zu veranlagenden Grundstücke.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle ausschließlich zum Zwecke der Gebührenerhebung und -festsetzung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

- (3) Die unter Abs. 2 aufgeführten personenbezogenen Daten werden aus unterschiedlichen Datenbeständen ermittelt, insbesondere aus
 1. dem bei der Stadt Wolfenbüttel geführten Einwohnermelderegister und/oder
 2. den bei der Stadt Wolfenbüttel geführten Bauakten sowie
 3. den bei der Stadt Wolfenbüttel geführten Grundsteuerakten des jeweils zu veranlagenden Grundstücks,
 4. den beim Amtsgericht Wolfenbüttel geführten Grundbüchern,
 5. dem beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Wolfenbüttel geführten Liegenschaftskataster.

Die Datenübermittlung zwischen den vorbenannten Behörden kann auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen.

- (4) Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten ausschließlich für Zwecke der Gebührenerhebung und -festsetzung nach dieser Satzung verarbeitet werden.
- (5) Die Löschung der Daten erfolgt gemäß § 147 der Abgabenordnung (AO) nach 10 Jahren.

**§ 11
Inkrafttreten**

- (1) Die Gebührensatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die „Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Wolfenbüttel (Straßenreinigungsgebührensatzung)“ vom 08.12.1999 und die „Satzung zur Festsetzung der Gebührensätze und der öffentlichen Anteile für die Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel“ vom 16.12.2015 außer Kraft.

Stadt Wolfenbüttel
Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, den 22.12.2017

gez.
Pink

RICHTLINIEN
der Stadt Wolfenbüttel
über die Vergabe von Schulsport halls
zu Übernachtungszwecken

vom 22.12.2017

(Ratsbeschluss 20.12.2017/Veröff. Internet 28.12.2017)
- in Kraft getreten am 01.01.2018 -

**Richtlinien der Stadt Wolfenbüttel
über die Vergabe von Schulsporthallen zu Übernachtungszwecken
vom 22.12.2017**

- I. Wolfenbütteler Schulen sowie gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und anderen Gruppierungen, im folgenden „Veranstalter“ genannt, werden Schulsporthallen zu Übernachtungszwecken ohne Erhebung eines Entgeltes zur Verfügung gestellt, soweit
 1. der Schulsportbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird und
 2. die Veranstaltung überregionalen Charakter besitzt oder von allgemeinem öffentlichen Interesse für die Stadt Wolfenbüttel ist.

- II. Die Zustimmung der jeweiligen Schulleitung vorausgesetzt, werden insbesondere zu Übernachtungszwecken die folgenden Sporthallen freigegeben:
 1. alle Einfachsporthallen,
 2. der Gymnastiksaal der Doppelsporthalle am Landeshuter Platz,
 3. die Doppelsporthalle der Großen Schule,
 4. die Doppelsporthalle am Geitelplatz und
 5. die beiden Doppelsporthallen an der Cranachstraße.

Die Dreifachsporthalle Ravensberger Straße und die Doppelsporthalle am Spinnereiparkplatz (Gymnasium im Schloss) werden nur in begründeten Ausnahmefällen zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltung behält sich im Einzelfall vor, eine maximale Personenanzahl für die Übernachtung der jeweils beantragten Sporthallen festzulegen.

Die Ausschüsse für Sport und Freizeit sowie für das Schulwesen werden zeitnah über die eingegangenen Antragstellungen und die Entscheidungen der Verwaltung informiert.

- III. Der Veranstalter hat
 1. die Vergabe der Sporthalle/n bei der Sportabteilung der Stadt Wolfenbüttel schriftlich, mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung, unter Angabe der voraussichtlich übernachtenden Personenanzahl zu beantragen;
 2. für jede Sporthalle eine ausreichende Anzahl von verantwortlichen Aufsichtspersonen zur ständigen Einhaltung und Überwachung der Sicherheit und Ordnung zu stellen;
 3. die Einhaltung eines ordnungsgemäßen Brandschutzes sicherzustellen. Für die Schulsporthallen, in denen keine Brandmeldeanlage vorhanden ist oder keine Rauchmelder installiert wurden, sind fachkundige Brandwachen in ausreichender Zahl einzusetzen;
 4. Kontaktdaten der verantwortlichen Aufsichtspersonen der Sportabteilung mitzuteilen, um eine ständige Erreichbarkeit in Notfällen zu gewährleisten;
 5. dafür Sorge zu tragen, dass die Sporthallen einschließlich der Umkleiden und Sanitäreinrichtungen pfleglich behandelt werden, auf Sauberkeit geachtet wird und ausreichend Toiletten- sowie Handtuchpapier zur Verfügung steht;

6. die Sporthallen einschließlich der Umkleiden und Sanitäreanlagen nach Veranstaltungsende sauber, mindestens besenrein, zu verlassen, sämtlichen Müll zu entfernen und diesen korrekt zu entsorgen;
 7. die Kosten für eine Reinigungsfirma zu übernehmen, die von der Stadtverwaltung beauftragt wird, falls er seinen Pflichten nicht ausreichend nachgekommen ist;
 8. sämtliche Schäden und Verschmutzungen am Grundstück, am Gebäude und am Inventar, die durch die Nutzer verursacht sind, der Sportabteilung unverzüglich zu melden und diese nach Möglichkeit umgehend zu beseitigen;
 9. rechtzeitig mit der Sportabteilung einen Termin für die Übergabe der erforderlichen Schlüssel, Transponder sowie der Sporthalle/n und einen Termin zur Rückgabe und Abnahme der genutzten Räumlichkeiten nach Beendigung der Nutzung zu vereinbaren.
- IV. Für Schäden, die durch die Nutzer aufgrund der Hallenüberlassung an Personen, Gebäuden, Ausstattung oder Sachen Dritter verursacht werden, haftet der Veranstalter; die Haftung durch die Stadt Wolfenbüttel ist ausgeschlossen.
- V. Die Turnhallenordnung der Stadt Wolfenbüttel ist einzuhalten. Weitere Auflagen behält sich die Verwaltung vor.
- VI. Diese Richtlinien treten zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Wolfenbüttel über die Vergabe von Schulturnhallen zu Übernachtungszwecken gem. Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 09.06.1986 außer Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, den 22.12.2017

gez.
Pink

**Satzung der „Lessingtheater-Stiftung Wolfenbüttel“
vom 22.12.2017**

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Lessingtheater-Stiftung Wolfenbüttel“ und hat ihren Sitz in Wolfenbüttel.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Stiftungszweck wird durch die Mitfinanzierung des Betriebs des Lessingtheaters erfüllt. Hierzu sollen Zustiftungen zur Ansammlung von Stiftungskapital zur Erzielung von Erträgen und sonstige Zuwendungen eingeworben werden.
- (3) Erzielte Erträge und Zuwendungen, die keine Zustiftungen sind, sind abzüglich des Substanzerhaltungsaufwandes sowie der auf ein Mindestmaß zu beschränkenden Verwaltungskosten gemäß der Haushaltsplanung nach § 6 Absatz 2 jährlich an den Haushalt der Stadt Wolfenbüttel zugunsten des Kulturbetriebes des Lessingtheaters abzuführen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt bei Errichtung der Stiftung 75.000 € aus Mitteln der Stadt Wolfenbüttel als Stifterin.
- (2) Das Stiftungsvermögen erhöht sich durch Zuweisungen aus dem Haushalt der Stadt Wolfenbüttel je nach entsprechender Mittelbereitstellung gemäß Haushaltsplanung der Stadt, durch Zustiftungen sowie durch den Substanzerhaltungsanteil aus den Erträgen.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst sicher und ertragreich anzulegen. Die Anlage in anderen Währungen oder eine anteilige Umwandlung in Immobilienkapital sind zulässig, soweit eine angemessene Ertragserzielung bei entsprechender Abwägung etwaiger Risiken nicht gefährdet ist.

- (4) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Stiftungszwecken. Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens dürfen im steuerrechtlich zulässigen Rahmen (§ 58 Nr. 7a Abgabenordnung) freie Rücklagen gebildet werden.

§ 5 Organisation der Stiftung

- (1) Die Stiftungsverwaltung erfolgt durch die Stadt Wolfenbüttel. Die Stiftungsverwaltung wird durch das Kuratorium (§ 7) und die Stiftungsversammlung (§ 9) beraten und unterstützt. Die Zuständigkeiten der städtischen Organe, insbesondere hinsichtlich der Umwandlung des Stiftungszwecks, der Zusammenlegung und Aufhebung sowie der Verwendung des Stiftungsvermögens, bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung angemessener Auslagen; diese können auch pauschaliert werden.
- (3) Die Vertretungsfähigkeit der Mitglieder im Kuratorium und in der Stiftungsversammlung ergibt sich nur durch entsprechende Regelungen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 6 Aufgaben der Stiftungsverwaltung

- (1) Die Stiftungsverwaltung vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sie handelt durch ihre/n Bürgermeister/in oder durch deren/dessen Vertreter/in, im Falle der weitergehenden Verhinderung gelten ansonsten die Vertretungsregelungen der Stadt Wolfenbüttel nach Maßgabe des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.
- (2) Die Stiftungsverwaltung verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszweckes und nach dieser Satzung; darüber hinaus und im Zweifel gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Entscheidung über die Bildung von Rücklagen,
 - Aufstellung des Haushaltsplanes einschließlich der Darstellung der Verwendung der Stiftungserträge unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Kuratoriums,
 - Rechnungslegung und Berichterstattung über die Verwaltung der Stiftung an das Kuratorium, die Stiftungsversammlung und an die Stiftungs- bzw. Kommunalaufsicht,
 - Durchführung von geeigneten Maßnahmen zu § 2 Abs. 2,
 - Beteiligung des Kuratoriums zu Satzungsänderungen, Zusammenlegung mit einer oder mehreren Stiftungen oder Aufhebung der Stiftung.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu 7 stimmberechtigten Mitgliedern sowie dem Bürgermeister oder Vertreter/in mit beratender Stimme. Stimmberechtigte Mitglieder sind:
- a) vier aus dem Rat der Stadt Wolfenbüttel bestellte Vertreter, und zwar je Fraktion bzw. Einzelratsmitglied in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Gesamtstimmen bei der jeweiligen Kommunalwahl, bis vier Mandate vergeben sind; Bestellungen oder Abbestellungen obliegen den jeweiligen Ratsfraktionen zu jeder Zeit,

b) bis zu drei weitere Mitglieder aus der Stiftungsversammlung.

Die Amtszeit orientiert sich bei allen Mitgliedern nach der Wahlperiode des Rates im Rahmen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Erneute Bestellung bzw. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode bleiben die Mitglieder bis zur Neubestellung bzw. Neuwahl im Amt.

- (2) Scheidet ein Mitglied zu Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b) vor Ablauf der Amtszeit aus, wird ein Nachfolger lediglich bis zum Ende der Amtszeit gewählt. Eine Abwahl aus wichtigem Grund ist durch die Stiftungsversammlung möglich.
- (3) Das Kuratorium wählt aus der Gruppe zu Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und aus der Gruppe zu Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b) deren oder dessen Stellvertreter. Zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden bzw. dessen oder deren Stellvertreter/in kann auch der/die Bürgermeister/in gewählt werden. Im Falle des Satzes 2 obliegt das Stimmrecht auch dem/der Bürgermeister/in als Vorsitzender/Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät und unterstützt die Stiftungsverwaltung im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung. Seine Aufgaben sind insbesondere auch:
 - Mitgestaltung des Haushaltsplans und Einsichtnahme in die Jahresrechnung,
 - Beschlussfassungen von Maßnahmen zur Unterstützung der Stiftungsverwaltung im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Satzung,
 - begleitende Beratung der Theaterarbeit,
 - Vorschlagsrecht an die Stadt Wolfenbüttel zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zusammenlegung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen oder Aufhebung der Stiftung.
- (2) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen, die von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung mindestens einmal jährlich, im Übrigen nach Bedarf einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder sowie darunter die oder der Vorsitzende oder bei Verhinderung die Stellvertretung anwesend sind.
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, fasst das Kuratorium seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden oder im Vertretungsfall der/des stellv. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Beschlussfassung ist – mit Ausnahme der Vorschläge zu den Satzungsänderungen sowie der Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung – im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig, sofern kein Mitglied des Kuratoriums eine Sitzung wünscht.
- (6) Über die Sitzungen oder über die Ergebnisse der im Umlaufverfahren getroffenen Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der Sitzungsleitung zu unterschreiben ist. Auch die Mitglieder des Kuratoriums erhalten je eine Ausfertigung des Protokolls.

§ 9

Stiftungsversammlung

- (1) Mitglieder der Stiftungsversammlung können natürliche Personen und bevollmächtigte Vertreter von juristischen Personen, insbesondere Unternehmen oder Vereinigungen,

sein. Sie unterstützen die Stiftung im Einvernehmen mit dem Kuratorium bei der Erledigung der Aufgaben. Das Kuratorium kann hierzu Kriterien aufstellen.

- (2) Mitglieder der Stiftungsversammlung sind neben dem/der Vorsitzenden gem. Abs. 3:
- ein/eine Vertreter/in der Stadtverwaltung Wolfenbüttel,
 - ein/eine Vertreter/in des Kulturbundes Wolfenbüttel e.V., solange dieser Verein besteht und der Verein eine/n Vertreter/in bestellt,
 - ein/eine Vertreter/in des Kulturstadtvereins Wolfenbüttel e.V., solange dieser Verein besteht und der Verein eine/n Vertreter/in bestellt,
 - ein/eine Vertreter/in des Bürgerbauvereins Lessing-Theater e.V., solange dieser Verein besteht und der Verein eine/n Vertreter/in bestellt,
 - natürliche Personen ab einem Spendenbetrag bzw. einer Zustiftung i. H. v. jeweils 2.500,00 €,
 - jeweils Vertreter/innen von juristischen Personen bzw. Unternehmen oder Vereinigungen ab einem Spendenbetrag bzw. einer Zustiftung i. H. v. 25.000,00 €.
- (3) Den Vorsitz der Stiftungsversammlung führt der/die jeweilige Vorsitzende des Kuratoriums. Er/Sie kann den Vorsitz widerruflich einem andern Mitglied des Kuratoriums übertragen. Die konstituierende Sitzung der Stiftungsversammlung leitet der Bürgermeister der Stadt Wolfenbüttel.
- (4) Die Stiftungsversammlung wählt bis zu 3 Mitglieder des Kuratoriums gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b) dieser Satzung. Eine Abwahl gemäß § 7 Abs. 2 ist nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stiftungsversammlung möglich.
- (5) Sitzungen der Stiftungsversammlung sollen mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. In den Sitzungen berichtet die Stiftungsverwaltung über die Tätigkeiten der Stiftung.
- (6) Die Stiftungsversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse sind – mit Ausnahme der Vorschläge zu den Satzungsänderungen sowie der Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung - im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig, sofern kein Mitglied der Stiftungsversammlung eine Sitzung wünscht.
- (7) Über die Sitzungen der Stiftungsversammlung oder über die Ergebnisse der im Umlaufverfahren getroffenen Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Diese Protokolle sind auch den Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu geben.

§ 10

Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Satzung

- (1) Die Aufhebung (Auflösung) der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszweckes sind nur bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse, bei Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszweckes oder im Falle des Wegfalls des steuerbegünstigten Zwecks zulässig.
- (2) Beschlussempfehlungen nach Abs. 1 sind mit mindestens fünf Mitgliedern des Kuratoriums zu fassen. Die Genehmigung der Stiftungs- bzw. Kommunalaufsicht ist erforderlich.

**§ 11
Vermögensanfall**

Im Falle der Auflösung der Stiftung oder des Wegfalls des steuerbegünstigten Stiftungszwecks fällt das restliche Vermögen an die Stadt Wolfenbüttel mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Kunst und Kultur im Stadtgebiet von Wolfenbüttel zu verwenden. Dies erfolgt in Form der Unterstützung des Theaterwesens.

**§ 12
Stellung des Finanzamtes**

Anstehende Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt vorab anzuzeigen.

**§ 13
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Lessing-Theater-Stiftung vom 13.12.2012 außer Kraft.

Stadt Wolfenbüttel
Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, den 22.12.2017

gez.
Pink

ENTGELTORDNUNG

für das Museum Wolfenbüttel

vom 22.12.2017

- Neufassung -

**(Ratsbeschluss 20.12.2017/Veröff. Internet 28.12.2017)
- in Kraft getreten am 01.01.2018 -**

**Entgeltordnung für das Museum Wolfenbüttel
vom 22.12.2017**

1. Die Stadt Wolfenbüttel erhebt ab 01. Januar 2018 für den Besuch des Museums Wolfenbüttel folgende Eintrittspreise (Preisverzeichnis):

Schloss Museum

Erwachsene	5,00 €	
Ermäßigung	2,50 €	<i>(Schülerinnen und Schüler ab 18 Jahren, Auszubildende, Studierende (bis 27 Jahre), Schwerbehinderte ab 80%, Schwerbehinderte mit Eintrag »B« und ihre Begleitperson, Mitglieder von Freiwilligendiensten, Rentnerinnen und Rentner, Inhaber der Wolfenbüttel Card sowie Leistungsberechtigte nach SGB II und SGB XII unter Vorlage entsprechender Nachweise)</i>
Gruppe pro Person	2,50 €	<i>ab 10 Personen</i>
Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	frei	
Familienkarte	7,00 €	<i>2 Erwachsene mit Kind(ern) bis 18 Jahre</i>
Schulklassen	40,00 €	<i>Führung und Eintritt Begleitpersonen</i>
Audioguide	frei	
Öffentliche Führung pro Person	6,00 €	<i>inkl. Eintritt</i>
Führungspauschale	40,00 €	<i>zzgl. Eintritt</i>
Führung mit dem Tanzmeister	198,00 €	<i>inkl. Eintritt</i>
Jahreskarte	30,00 €	

Bürger Museum

Eintritt	frei
Öffentliche Führung pro Person	6,00 €
Führungspauschale	40,00 €

2. Das Preisverzeichnis ist im Kassenraum an der Kartenverkaufsstelle aufzustellen.
3. Der/Die Museumsleiter/in kann bei besonderen Veranstaltungen im Schloss (z. B. Ostereiermarkt, Weihnachtsmarkt), bei besonderen Anlässen (z. B. Tag des offenen Denkmals) oder bei besonderem Teilnehmerkreis (z. B. Tagungen von Museumsfachleuten) befristet geringere Entgelte als im Preisverzeichnis ausgezeichnet festsetzen oder Befreiungen aussprechen. Weiter kann der/die Museumsleiter/in bei Sonderführungen spezielle Entgelte festsetzen.

Der/Die Museumsleiterin kann bei befristeten Sonderausstellungen das Eintrittsgeld angemessen erhöhen.

4. Mitglieder des Fördervereins des Museums im Schloss erhalten gegen Vorlage des aktuellen Mitgliederausweises freien Eintritt.

5. Stadtführerinnen und Stadtführer erhalten bei eigenständiger Führung einer Besuchergruppe durch das Museum freien Eintritt.

Reiseleiter und Busfahrer, die eine Reisegruppe begleiten, erhalten ebenfalls freien Eintritt.

6. Für gebuchte Führungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten des Museums werden zusätzlich zum Eintrittspreis und zur Führungspauschale 50,00 € erhoben.

7. Digitalaufnahme

vorhanden 10,00 €

neu 50,00 €

Veröffentlichungsgebühr 30,00 €

Der/die Museumsleiter/in kann in besonderen Fällen geringere Entgelte festsetzen oder Befreiungen aussprechen.

8. Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seit 01.01.2012 geltende Entgeltordnung für das Museum im Schloss vom 21.09.2011 außer Kraft.

Stadt Wolfenbüttel
Der Bürgermeister

22.12.2017

gez.
Pink

RICHTLINIEN

der Stadt Wolfenbüttel

über die Gewährung von Zuwendungen

zur Förderung von Vorhaben im Bereich

des Umweltschutzes und der Umweltbildung

sowie

zur Vergabe eines Kinder- und Jugend-Umweltpreises

„Zukunftsfragen lösen“

vom 22.12.2017

**(Ratsbeschluss 20.12.2017/Veröff. Internet 28.12.2017)
- in Kraft getreten am 01.01.2018 -**

**Richtlinien der Stadt Wolfenbüttel
über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben im Bereich des
Umweltschutzes und der Umweltbildung sowie zur Vergabe eines Kinder- und Jugend-
Umweltpreises „Zukunftsfragen lösen“**

**Teil A Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben in den Bereich Umweltschutz und
Umweltbildung**

A1. Zuwendungszweck

Der Erhalt unserer Umwelt ist eine der wichtigsten Aufgaben der Gegenwart und Zukunft. Erfolgreicher Umweltschutz ist darauf angewiesen, dass alle gesellschaftlichen Gruppen Beiträge leisten, die der Verringerung von Umweltbelastungen dienen. Dabei kommt Kindern und Jugendlichen eine besondere Rolle zu, da sie für die Zukunft unserer Gesellschaft stehen. Die Stadt Wolfenbüttel gewährt in diesem Zusammenhang nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben im Bereich des Umweltschutzes und der Umweltbildung.

A2. Gegenstand der Förderung

Nach Maßgabe dieser Richtlinien werden gefördert:

- Vorhaben im Bereich des Klimaschutzes,
- Vorhaben zur Information und Motivation über umweltschonendes Verbraucher- und Nutzerverhalten und
- Vorhaben im Bereich des Naturschutzes und der Umweltbildung.

A3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen oder juristischen Personen sein, die gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§ 52) verfolgen, und die für die Projektausführung notwendigen sachlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

A4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Finanzierung des geförderten Projektes ist primär Aufgabe des Zuwendungsempfängers. Die öffentliche Förderung hat nur ergänzenden Charakter.

Die Förderung erfolgt als pauschaler Zuschuss, der wahlweise

- im Nachhinein oder
- im Vorfeld des Projektes

erfolgen kann.

Sofern das Projekt nicht durchgeführt oder der Verwendungsnachweis nach Punkt A5. nicht innerhalb von 4 Wochen nach Projektende vorgelegt wird, muss der Zuschuss zurückgezahlt werden.

Der Höchstbetrag des Zuschusses beträgt 50% der Projektkosten (jeweils auf volle 100,- € aufgerundet), max. 1.000,- €.

A5. Verfahren

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind mindestens zwei Wochen vor Projektbeginn schriftlich bei der oder dem Umweltschutzbeauftragten der Stadt Wolfenbüttel (Anschrift: Stadtmarkt 3-6, 38300 Wolfenbüttel) mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- eine ausführliche Projektbeschreibung und
- einen Kosten- und Finanzierungsplan.

Die Beurteilung des Projektes erfolgt durch die bzw. den Umweltschutzbeauftragte/n der Stadt Wolfenbüttel. Sie/Er legt den zu beteiligenden Ausschüssen eine Beschlussempfehlung vor, die diese mit einem Beschlussvorschlag an den Verwaltungsausschuss weiterleiten.

Die Entscheidung wird dem Antragsteller in Form eines Zuwendungsbescheides schriftlich mitgeteilt.

Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides und Durchführung des Projektes sind eine Dokumentation und eine formlose Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben als Verwendungsnachweis vorzulegen.

A6. Anspruchsgrundlage und Haushaltsvoraussetzungen

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuwendungsgeberin entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Vorbehaltlich des jeweiligen Haushaltsbeschlusses des Rates der Stadt Wolfenbüttel sollen für jedes Jahr 5.000,- Euro in den Haushalt eingestellt werden.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Anträge werden chronologisch nach Datum des Einganges bearbeitet und beschieden. Jedes Projekt kann grundsätzlich nur einmal gefördert werden.

Teil B Umweltpreis „Zukunftsfragen lösen“

B1. Wettbewerb „Zukunftsfragen lösen“

Ziel des Wettbewerbes „Zukunftsfragen lösen“ ist es, das Bewusstsein und die Verantwortung der Kinder, der Jugendlichen sowie der jungen Erwachsenen für ihre Umwelt, mithin für Zukunftsfragen zu fördern, sowie auf eine aktive Mitarbeit in der Gesellschaft hinzuwirken. Dabei ist Umweltschutz als wesentlicher Teil des gesamten Themenspektrums der Nachhaltigkeit zu verstehen. Neben der Ökologie beinhaltet dies ökonomische und soziale Aspekte, aber auch solche der „Entwicklungsgerechtigkeit“, der Vermittlung von Verbindungen zwischen der „Ersten Welt“ und der „Entwicklungs- und Schwellenländer“, die bei all unseren Entscheidungen und Handlungen stets mit zu bedenken und einzubeziehen sind.

B2. Teilnahmeberechtigte

Teilnehmen können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (bis 27 Jahre), die in Wolfenbüttel wohnhaft sind oder die Bildungseinrichtungen (Kindertagesstätten, berufsbildende/allgemeinbildende Schulen, Hochschulen) in Wolfenbüttel besuchen oder Verbänden, Vereinen in Wolfenbüttel angehören. Es können sowohl Einzelarbeiten als auch Gruppenarbeiten eingereicht werden.

Um insbesondere den Schulen einen angemessenen Zeitrahmen von einem gesamten Schuljahr zu gewährleisten, erfolgt die Vergabe des Umweltpreises im 2-Jahres-Turnus in geraden Kalenderjahren.

Von der Teilnahme am Wettbewerb sind Mitglieder der Jury ausgeschlossen.

B3. Teilnahmeberechtigte Leistungen

Zur Preisvergabe sind hervorragende Leistungen im Umweltschutz in den nachfolgenden Bereichen zugelassen:

- **Musisch – kultureller Bereich**
z. B. Musik, Theater, künstlerisches Gestalten, Sprache und visuelle Kommunikation
- **Perspektive der naturwissenschaftlichen und technischen Handlungsfelder**
z. B. Innovative Konzepte, Techniken und Verfahren zum sparsamen Umgang mit
 - Energie im Schulalltag (z. B. Heizen und Lüften / Beleuchtung / technische Geräte, Standby-Überprüfung),
 - Rohstoffen (z. B. Papier, Unterrichtsmaterialien),
 - Abfall (Vermeidungskonzept / Trennsystem),
 - Wasser oder
 - Boden
- **Perspektive mit religionspädagogischem, ethischem und sinnstiftendem Hintergrund**
z. B. das Thema „Schöpfung bewahren“ im Religionsunterricht oder vergleichbare Themen im Fach Werte und Normen
- **Perspektive mit gesellschaftspolitischem und sozialwissenschaftlichem Hintergrund**
z. B. Themen wie soziales Engagement und verantwortliches Handeln, soziale Konzepte und Prozesse

Die Themen sind als Anregung und Vorschläge zu verstehen und daher nicht abschließend.

B4. Form der Wettbewerbsbeiträge

Eingereicht werden können:

- Mappen und Präsentationen,
- Dokumentationen von praktischen Projekten,
- Modelle und Beschreibungen oder
- Filme (unter Verwendung Gema-freier Musik).

Die Dokumentationen und Exponate sind so zu gestalten, dass sie leicht zu transportieren sind und problemlos durch Standardtüren passen.

Die Beiträge sind bei der bzw. dem Umweltschutzbeauftragten einzureichen, wobei die Frist zur Einrichtung der Beiträge für den Wettbewerb zum Jahresbeginn des Wettbewerbsjahres in den lokalen Medien (Tageszeitung, Radio) sowie auf der städtischen Internetpräsentation bekannt gegeben wird.

B5. Bewertungskriterien

- **Projektidee**
Es wird die Idee des Projektes bewertet. Unabhängig vom Ergebnis soll das Projekt auf seine Originalität, Innovativität und Kreativität beurteilt werden.
- **Aktionscharakter**
Das Kriterium Aktionscharakter bezieht sich auf die Durchführung der Projekte. Wenn z. B. Umfragen gemacht wurden oder außerschulische Lernorte aufgesucht wurden, so ist der Aktionscharakter des Projektes höher zu bewerten, als wenn die Thematik theoretisch im Klassenzimmer behandelt wurde.

- **Nachhaltigkeit / Vorbildfunktion zu erwarten**
Eine Vorbildfunktion wird dann erreicht, wenn die Projektdurchführung oder die Projektergebnisse andere junge Menschen oder außenstehende Personen zur Nachahmung anregt.
- **Projektdokumentation ansprechend / vollständig**
Zur Bewertung der Projektdokumentation wird der eingereichte Originalbeitrag herangezogen.
- **Gesamteindruck des Projektes**
Das Projekt wird hier noch einmal (ggf. auch unabhängig von den vorgenannten Bewertungskriterien) einer Gesamtbewertung unterzogen.
- **Sonderpreis für "gut vernetzte Lösungsansätze"**
Vernetzt werden können z. B. verschiedene Altersgruppen (wie etwa Grundschule und Oberstufe oder Jugend und Erwachsene), oder verschiedene Arbeitsfelder (z. B. Hochschule und Jugendarbeit) oder verschiedene Handlungsfelder (wie z. B. Jugendparlamente/-ringe/-gremien und Schülervertretungen) oder regionales Denken/regionale Gruppen.

B6. Preisgestaltung

Die Stadt Wolfenbüttel stellt vorbehaltlich des jeweiligen Beschlusses des Rates alle 2 Jahre im Haushalt insgesamt 3.500,- € zur Preisvergabe bereit. Zusätzlich wird eine Aufstockung des Preisgeldes durch Spenden angestrebt.

Es können mehrere Preise und auch nach Altersklassen vergeben werden. Die Höhe des Preisgeldes wird im Ermessen der Jury festgelegt. Neben dem Umweltpreis wird den Preisträgern eine Urkunde ausgehändigt. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung des Umweltpreises besteht nicht.

B7. Ermittlung von Preisträgern

Alle eingegangenen Beiträge werden von einer (mehrköpfigen, bspw. fünfköpfigen) fachlich versierten ehrenamtlichen Jury, die sich aus geeigneten Personen aus Politik, Verwaltung und öffentlichem Leben zusammensetzt, bewertet und in eine Rangfolge eingestuft.

Die Geschäftsführung der Jury obliegt der bzw. dem Umweltschutzbeauftragten der Stadt Wolfenbüttel.

B8. Preisverleihung

Die Preisverleihung samt Urkundenübergabe erfolgt durch den Bürgermeister der Stadt Wolfenbüttel im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung, bei der die Preisträger ihre Beiträge kurz vorstellen.

Teil C Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Wolfenbüttel zur Vergabe eines Umweltpreises vom 29. August 1990 außer Kraft.

Wolfenbüttel, der 22.12.2017
Der Bürgermeister

gez.
Pink

**12. Satzung zur Änderung der Satzung über die
Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Wolfenbüttel
(Marktstandsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl Nr. 31/2010. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBL. S. 48) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Standgebühren auf den Wochenmärkten betragen für jeden Tag

pro Quadratmeter 1,18 €

bis zu einer Tiefe von höchstens 3 Meter.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Stadt Wolfenbüttel
Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, den 22.12.2017

gez.
Pink

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für die Stadt Wolfenbüttel (Vergnügungssteuersatzung) vom 14.12.2011

in der Fassung der **3. Änderungssatzung vom 21.12.2017**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, 48), der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 20. Dezember 2017 folgende Fassung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

~~1. Tanzveranstaltungen;~~

1. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances sowie Striptease-Vorführungen und andere Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Vorführungen von Filmen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und vom Ort der Wiedergabe – die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2730, 2003 I S. 476) **in der jeweils gültigen Fassung** gekennzeichnet worden sind;
3. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs oder ähnlichen öffentlich zugänglichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. **4** und **5** erfasst;
4. die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), **in der jeweils gültigen Fassung**, sowie darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, wie z.B. Schank- und Speisewirtschaften, Kaufhäuser, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen, Kantinen, Internet-Cafés, Vereins- oder ähnliche Räume;
5. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2 Steuerbefreiungen

Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme oder andere Aufzeichnungen gem. § 1

Nr. 2 vorgeführt werden, wenn diese nicht in übersteigter, aufreißerischer oder aufdringlich selbstzweckhafter Form insbesondere brutale oder sexuelle Vorgänge schildern.

3. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Betrieben oder von Behörden durchgeführt werden;
4. Veranstaltungen, deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
5. Veranstaltungen auf Jahrmärkten, Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfesten sowie ähnliche Veranstaltungen;
6. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.
7. Kegel- und Bowlingbahnen, sonstige Sportspielgeräte sowie Musikautomaten und Kinderspielgeräte.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nrn. 4 und 5 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
 1. der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 4 und 5 aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 4 und 5;
 3. der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) **in der jeweils gültigen Fassung** i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2b **Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG)**.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 - Kartensteuer,
 - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,

- Steuer nach der Roheinnahme,
 - Spielgerätesteuer.
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 und 2 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist. Als sonstiger Ausweis gilt auch ein vom Veranstalter vorgenommener Stempelabdruck am Körper eines Teilnehmers.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 und 2 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben
- -bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 2 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und
 - bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3.
- (5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 4 und 5 erhoben.

§ 5

Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 3 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 4 und 5 mit der erstmaligen Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der dort genannten Aufstellorte. Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu erheben.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nrn. 4 und 5, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6

Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nrn. 1 bis 3 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung. Die Stadt kann in den Fällen, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, widerruflich als abweichenden Erhebungszeitraum den Kalendermonat zulassen.
- (2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nrn. 4 und 5 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.

§ 7

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.
- (2) Entgelt i. S. von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehört auch eine etwa gesondert geforderte Steuer. Sind in dem auf der Karte angegebenen Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen. Zudem bleiben Teile des auf der Karte angegebenen Entgeltes ebenfalls außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

- (3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen. Das gleiche gilt für Veranstaltungen, die ganz oder teilweise im Freien stattfinden.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (5) Bei der Spielgerätesteuer (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis, soweit nicht in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.
- (6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der steuerlich abzurechnenden Kasse, die sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich aller Auffüllungen (Nachfüllung A), Falsch- und Fehlgelder ergibt. Testgelder dürfen bis zu einer Höhe von 10,00 EUR nur berücksichtigt werden, soweit dies für Zwecke der Prüfung nach einer Wartung erforderlich ist; die Erforderlichkeit ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen. Ein ggfs. negatives Einspielergebnis eines Spielgerätes im Auslesezeitraum ist mit dem Wert 0,00 EUR anzusetzen.
- (7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.
- (8) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 8 Steuersätze

- (1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz

~~1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 10 v. H.~~

~~2.~~

bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 = 20 v. H. der Bemessungsgrundlage.

- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz

~~1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 0,50 Euro~~

~~2.~~

bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und in allen übrigen Fällen = 1,00 Euro

pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden zu 50 v. H. berücksichtigt. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag erhoben.

- (3) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 7 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 16 v. H. des Einspielergebnisses. Für Spielgeräte nach § 1 Nr. 4, die ohne gültige Bauartzulassung genutzt werden, sowie Spielgeräte nach § 1 Nr. 4 und 5, an denen unzulässige Gewinnspiele veranstaltet werden, beträgt die Steuer 400 Euro je Gerät und Kalendermonat.

- (4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
- a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst c) und d) 34,00 Euro
 - b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst c) und d) 21,00 Euro
 - c) Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort 400,00 Euro
 - d) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 1 Nr. 5) 10,00 Euro

Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

§ 9 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 6 Abs. 1 mit dem Ende der Veranstaltung und im Falle des § 6 Abs. 2 mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine eigenhändig unterschriebene Steuererklärung auf einem von der Stadt vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Die Stadt kann im Einzelfall eine abweichende Frist zur Abgabe der Steuererklärung festsetzen. Die Stadt setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Eine Festsetzung durch Steuerbescheid ist entbehrlich, wenn die Stadt die Steuererklärung des Steuerschuldners unbeanstandet entgegennimmt.
- (2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.
- (3) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der nach Abs. 1 einzureichenden Steuerklärung um eine Steueranmeldung im Sinne der §§ 150, 168 AO in Verbindung mit § 11 NKAG. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbstständig zu berechnen. Abs. 2 gilt entsprechend. Die Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesen Fällen nicht erteilt.
- (4) Steueranmeldezeitraum für die Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk gem. § 1 Nr. 4 ist der Kalendermonat.

Abweichend davon ist der Steueranmeldezeitraum der Zeitraum

- zwischen der erstmaligen Inbetriebnahme eines Spielgerätes und der letzten im aktuellen Kalendermonat vorgenommenen Auslesung des Einspielergebnisses,

- zwischen der letzten im vorangegangenen Kalendermonat und der letzten im aktuellem Kalendermonat vorgenommenen Auslesung des Einspielergebnisses oder
- zwischen der letzten im vorangegangenen Kalendermonat vorgenommenen Auslesung des Einspielergebnisses und der Außerbetriebnahme des Spielgerätes.

Die Steueranmeldezeiträume schließen dabei lückenlos (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) an den jeweils vorangegangenen Steueranmeldezeitraum an. Die Steueranmeldung ist innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Anmeldezeitraums einzureichen.

Für die übrigen Spielgeräte nach § 1 Nr. 4 und für elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte nach § 1 Nr. 5 ist Steueranmeldezeitraum der Kalendermonat.

- (5) Auf Verlangen der Stadt sind der Steueranmeldung für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (Abs. 3 und 4) in Original oder Kopie die Zählwerksausdrucke für den Erhebungs- bzw. Anmeldezeitraum beizufügen (Kassenstreifen). Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Geräteart/-typ, Gerätenummer, Geräte name, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, Einspielergebnis für alle Auslesungen im Anmeldezeitraum.

Die Eintragungen in der Anmeldung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

- (6) Die Stadt kann den Steuerschuldner von dem Einzelnachweis der Höhe des Spieleinsatzes befreien, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 11 Fälligkeit

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Stadtkasse innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraums (§ 6 Abs. 2) bzw. Anmeldezeitraums (§ 10 Abs. 4) zu entrichten.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nrn. 4 und 5 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder Veränderung des Spielbetriebs.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Spielgerätes oder des Austauschgerätes ist innerhalb von 14 Tagen zu melden. Kann kein Nachweis über die Außerbetriebnahme erbracht werden, gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 8 Abs. 4 genannten Spielgeräte im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

- (4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nr. 1 **und 2** bei der Stadt spätestens 3 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Stadt eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
- (6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen für die Steuer hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 13

Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben.
- (3) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Ausweise in Form eines Stempelabdrucks (§ 4 Abs. 2 Satz 2) sind in geeigneter Weise zu zählen und festzuhalten.
- (4) Die Stadt kann Ausnahmen von den Absätzen 1 – 3 zulassen.

§ 14

Sicherheitsleistung

Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. AO durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Stadt Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und alle Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Der Beauftragte der Stadt ist berechtigt, sich eine Fotokopie des Zählwerksausdrucks mit den für die Erhebung der Steuer relevanten Daten erstellen zu lassen.

§ 16

Verarbeitung personenbezogener Daten

- ~~(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10~~

~~Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 29. Januar 2002 (Nds. GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 210) i. v. mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).~~

~~(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.~~

(1) Die Stadt Wolfenbüttel verarbeitet zur Erhebung und Festsetzung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung personenbezogene Daten nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) sowie ab dem 25. Mai 2018 nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem hiernach erlassenen Datenschutzgesetz des Landes Niedersachsen.

(2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Steuerfestsetzung nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten durch die Stadt Wolfenbüttel zulässig:

- Name, Anschrift und Bankverbindung von Steuerpflichtigen bzw. deren Bevollmächtigten.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle ausschließlich zum Zwecke der Steuererhebung und Steuerfestsetzung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

(3) Die unter Abs. 2 aufgeführten personenbezogenen Daten werden aus unterschiedlichen Datenbeständen ermittelt, insbesondere aus dem / den bei der Stadt Wolfenbüttel geführten

- Einwohnermelderegister und/oder
- Finanzwesen
- Bauakten sowie
- Gewerbeakten.

Die Datenübermittlung zwischen den vorbenannten Behörden kann auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen.

(4) Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten ausschließlich für Zwecke der Steuerfestsetzung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

(5) Die Löschung der Daten erfolgt gemäß § 147 der Abgabenordnung (AO) nach 10 Jahren.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen

1. § 10 die Steuererklärung bzw. Steueranmeldung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt;
 3. § 12 Abs. 4 Veranstaltungen nicht 3 Werktage vor Beginn anzeigt;
 4. § 12 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufbewahrt;
 5. § 13 Abs. 2 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 keinen fortlaufenden Nachweis über die ausgegebenen Karten führt;
 6. § 15 Abs. 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 18
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt in der Fassung der 3. Änderungssatzung zum 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 14.12.2011 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2016 außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 21.12.2017

STADT WOLFENBÜTTEL

Pink
Bürgermeister

**10. Änderungssatzung
zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel vom 08.12.1999**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBL. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel am TT.MM.JJJJ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage (Straßenverzeichnis) gemäß § 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel vom 08.12.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel Nr. 40 vom 17.12.1999, S. 17 ff) in der derzeit gültigen Fassung der 9. Änderungssatzung vom 14.10.2015 wird um folgende Straße ergänzt:

Wilhelm-Mast-Straße

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfenbüttel, den

STADT WOLFENBÜTTEL

Pink
Bürgermeister

S A T Z U N G

über die Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel

(Straßenreinigungssatzung)

vom 22.12.2017

***Ratsbeschluss 20.12.2017/Veröff. Internet 28.12.2017
- in Kraft getreten 01.01.2018 -***

**Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel
(Straßenreinigungssatzung)
vom 22.12.2017**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel am 20.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Durchgängen usw. - im folgenden einheitlich Straße genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Art, Ausmaß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung werden in der „Verordnung über Art, Maß und räumlichen Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel (Straßenreinigungsverordnung)“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

**§ 2
Definitionen**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung. Die Fläche des Grundstücks ergibt sich aus dem amtlichen „Liegenschaftskataster“.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht oder nicht überwiegend an die zu reinigende Straße angrenzen.
- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.
- (5) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.
- (6) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 3 Straßenreinigung durch die Stadt

- (1) Die Stadt Wolfenbüttel führt die Reinigung von öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung durch.
- (2) Auf den in der Anlage zur „Straßenreinigungsverordnung“ in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen (Straßenverzeichnis) obliegt der Stadtverwaltung
 - a) die Reinigung der Fahrbahnen, Radwege, öffentlichen Parkplätze und begrüneten Mittel- und Trennstreifen,
 - b) das Besprengen der Fahrbahnen, Radwege und öffentlichen Parkplätze,
 - c) die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Radwegen mit Ausnahme der Straßenrinnen,
 - d) das Bestreuen der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bei Schnee- und Eisglätte,soweit diese Aufgaben nicht auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen werden.
- (3) Zu den Tätigkeiten der Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung zählen nicht Sonderreinigungen wie z.B.
 - a) Reinigungsleistungen außerhalb der geschlossenen Ortslage
 - b) Reinigungsleistungen in gebührenpflichtigen Straßen über die Satzungsregelungen hinaus (z. B. während oder nach Veranstaltungen, außerplanmäßige Sonderreinigungen)
 - c) Reinigung der Wertstoffsammelbehälterplätze, soweit die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt ist.
 - d) Einsammlung und Beseitigung von wildem Müll auf öffentlichen Straßen
 - e) Reinigung der Straßensinkkästen
 - f) Winterdienstleistungen außerhalb der geschlossenen Ortslage
 - g) Winterdienstleistungen außerhalb der Regelungen des Straßenverzeichnisses
 - h) Winterdienstleistungen, die über die gesetzlichen Anforderungen des § 52 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c NStrG hinausgehen (z. B. generelles flächendeckendes Streuen gegen Glätte und nicht nur ausnahmsweises Reagieren auf besondere drohende Witterungslagen etwa bei angekündigtem „Blitzeis“)
 - i) Schneeräumung von Taxiständen
 - j) Kosten für die Abfuhr von Schnee (etwa in Fußgängerzonen aus optischen Gründen)
 - k) Reinigungsleistungen bzw. Winterwartungsarbeiten für Dritte
 - l) Leistungen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 der „Straßenreinigungsverordnung“

- (4) Außerdem obliegt der Stadt die Reinigung der Gehwege,
- a) wenn sie Eigentümerin oder Nutzungsberechtigte im Sinne von § 4 Absatz 4 eines innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegenden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angrenzenden bebauten oder unbebauten Grundstücks ist,
 - b) wenn sie Befreiung von der Reinigungspflicht nach § 6 erteilt hat oder
 - c) wenn den Eigentümern von Grundstücken die Reinigungspflicht nach § 3 Absatz 2 nicht obliegt, weil ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (5) Die Stadt kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 4 ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 4 Übertragung von Reinigungsaufgaben

- (1) Auf den in der Anlage zur „Straßenreinigungsverordnung“ in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen (Straßenverzeichnis) wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die Pflicht auferlegt, die Gehwege zu reinigen und Schnee und Eis aus den Gossen zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind die ausschließlich dem Fußgängerverkehr gewidmeten Straßenabschnitte (Fußgängerzonen).
- (2) Auf den in der Anlage zur „Straßenreinigungsverordnung“ in der jeweils gültigen Fassung nicht aufgeführten Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke darüber hinaus die Reinigung von ihrem Grundstück bis zur Mitte der Straße (ohne Straßenbegleitgrün und begrünte Mittel-, Trenn- und Parkstreifen) übertragen.
- (3) Sind Straßen nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt, wird der Winterdienst den Eigentümern der anliegenden Grundstücke folgendermaßen übertragen:

Die Räum- und Streupflicht besteht an jeder Seite auf einem Randstreifen von ausreichender Breite – mindestens 1,00 m. Ist direkt an der Grundstücksgrenze kein durchgehender Randstreifen vorhanden (z.B. durch ausgewiesene Parkplätze oder andere bauliche Gegebenheiten wie Grünflächen, Bauminseln, Pflanzbeete /-körbe, etc.) ist die nächstmögliche durchgehende Fläche in ausreichender Breite zu nutzen. Eine durchgehende Begehbarkeit ist zu gewährleisten. Zugänge zu den anliegenden Grundstücken sind in ausreichender Breite – mindestens 0,80 m – freizuhalten.

Diese Regelung gilt auch für gemeinsame Geh- und Radwege gem. § 1 (2) Straßenreinigungsverordnung.

- (4) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Erbbauberechtigten (§1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Nießbraucher (§ 1030 BGB), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt. Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) In den Fällen, die von den vorstehenden Regelungen nicht erfasst sind, entscheidet die Stadt im Einzelfall nach Anhörung der Beteiligten.

§ 5

Übernahme der Reinigungspflicht durch Erklärung

- (1) Hat für den Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Stadt ein Dritter die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet.
- (2) Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn der Stadt eine schriftliche Erklärung vorgelegt und vom Dritten eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung der Stadt kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn keine ausreichende Haftpflichtversicherung des Dritten mehr besteht.

§ 6

Ausnahmen

Die Stadt kann auf Antrag ganz oder teilweise Befreiung von der Reinigungspflicht erteilen, wenn durch Sondervereinbarung die Kosten von den Verpflichteten übernommen werden. Auf die Befreiung besteht kein Anspruch.

§ 7

Straßenreinigungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung werden Gebühren nach der „Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel (Straßenreinigungsgebührensatzung)“ in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 8

Eigentum am Kehricht

Der Straßenkehricht geht, soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, mit der Einfüllung in die Behälter oder der Verladung auf den Abfuhrwagen in das Eigentum der Stadt über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel (Straßenreinigungssatzung) vom 08. Dezember 1999 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 22.12.2017 außer Kraft.

Stadt Wolfenbüttel
Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, den 22.12.2017

gez.
Pink

**12. Änderungsverordnung
zur Verordnung über Art, Maß und räumlichen Umfang der Straßenreinigung
in der Stadt Wolfenbüttel vom 08.12.1999**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBL. S.9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 106), und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBL. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel am 20.12.2017 für das Gebiet der Stadt Wolfenbüttel folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Im Straßenverzeichnis (Reinigungsklasse I) wird die

Wilhelm-Mast-Straße

neu aufgenommen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Wolfenbüttel
Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, den 22.12.2017

gez.
Pink

VERORDNUNG

über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung

in der Stadt Wolfenbüttel

(Straßenreinigungsverordnung)

vom 21.12.2017

**Ratsbeschluss 20.12.2017/Veröff. Internet 28.12.2017
- in Kraft getreten am 01.01.2018 -**

**Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung
in der Stadt Wolfenbüttel
(Straßenreinigungsverordnung)
vom 21.12.2017**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S.9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 106), und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel am 20.12.2017 für das Gebiet der Stadt Wolfenbüttel folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (im folgenden einheitlich Straße genannt). Die Straße umfasst die Fahrbahn, Gossen, Radwege, Gehwege einschließlich des Straßenbegleitgrüns, Parkstreifen und -plätze sowie begrünte Mittel- und Trennstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung. Als Gehwege gelten entsprechend der amtlichen Beschilderung gemäß StVO alle selbstständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege und alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile, auch in verkehrsberuhigten Bereichen.
- (3) Wer nach Maßgaben der folgenden Vorschriften reinigungspflichtig ist, bestimmt sich nach dem Nds. Straßengesetz in Verbindung mit der „Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel (Straßenreinigungssatzung)“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) In den Fällen, die von dieser Verordnung nicht eindeutig erfasst sind, entscheidet die Stadt im Einzelfall nach Anhörung der Beteiligten.

**§ 2
Definitionen**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung. Die Fläche des Grundstücks ergibt sich aus dem amtlichen „Liegenschaftskataster“.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen.

- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.
- (5) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.
- (6) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 3

Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Kehrlicht, Laub, Schlamm, Abfällen und sonstigem Unrat sowie die Räumung von Schnee und das Bestreuen bei Winterglätte auf den Gehwegen, gemeinsamen Geh- und Radwegen (entsprechend der amtlichen Beschilderung gemäß StVO), Fußgängerüberwegen und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bzw. gefährlichen Stellen separater Radwege mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch den Verkauf von Waren, die An- oder Abfuhr von Brenn- oder Baustoffen, Bauarbeiten, Unfälle, Tiere, Ölsuren, abgefallene Gebäudeteile, Äste oder Zweige sowie Abfallablagerungen, sind unverzüglich vom Verursacher zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Die Stadt ist berechtigt, die Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers zu beseitigen. Bei öffentlichen Veranstaltungen steht der Veranstalter dem Verursacher gleich. Besondere Verunreinigungen und Abfallablagerungen werden nach Bedarf und in geeigneter Weise auch außerhalb der regelmäßigen Reinigung beseitigt.
- (3) Die von der Stadt aufgestellten Abfallbehälter sind ausschließlich für Abfälle bestimmt, die bei der Teilnahme am Verkehr anfallen.
- (4) Ist die Straßenreinigung mit erheblicher Staubentwicklung verbunden, so sollen die zu reinigenden Straßen besprengt werden, soweit es die Verkehrssicherheit erlaubt. Bei Frost oder Frostgefahr ist das Besprengen mit Wasser verboten.

Schmutz, Kehrlicht, Wildkräuter, Grünbewuchs, Laub und anderer Unrat dürfen weder dem Nachbarn zugekehrt noch in die Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

§ 4

Durchführung der Reinigung

- (1) Maßgebend für die Reinigung sind
 - die örtlichen Erfordernisse,
 - die Aufrechterhaltung der Verkehrs- und Schulwegsicherung,
 - die Verkehrsbelastung,
 - der Verschmutzungsgrad.
- (2) Nach dem sich aus Absatz 1 ergebenden Reinigungsbedürfnis und nach Maßgaben des Nds. Straßengesetzes (NStrG) sind die Straßen im Stadtgebiet entsprechend des

in der Anlage beigefügten Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Verordnung ist, wie folgt zu reinigen:

Reinigungsklasse I und II: Reinigung mindestens 14-tägig
Reinigungsklasse III: Reinigung mindestens zweimal wöchentlich.

Darüber hinaus wird aus Gründen der Stadtwerbung bzw. Imagepflege bzw. aus Gründen, die über die gesetzlichen Anforderungen des Nds. Straßengesetzes hinausgehen, in der Reinigungsklasse II einmal zusätzlich in 14 Tagen und in der Reinigungsklasse III viermal pro Woche zusätzlich gereinigt.

- (3) Die Radwege sind zweimal vierteljährlich zu reinigen.
- (4) Die Gehwege sind in allen Reinigungsklassen einmal wöchentlich zu reinigen. Als Gehweg im straßenreinigungsrechtlichen Sinne gelten auch die Verkehrsflächen in Fußgängerzonen und den höhengleich angelegten verkehrsberuhigten, als solche ausgebauten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Bereiche in einer Breite von 1,00 Meter, gemessen von der jeweiligen Grenze der an diese Verkehrsflächen anliegenden Grundstücke.

Ist direkt an der Grundstücksgrenze kein durchgehender Randstreifen vorhanden (z.B. durch ausgewiesene Parkplätze oder andere bauliche Gegebenheiten wie Grünflächen, Bauminseln, Pflanzbeete/-körbe, etc.) ist die nächstmögliche durchgehende Fläche in einer Breite von 1,00 m zu reinigen.

- (5) Die Eigentümer der nicht in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen haben den Gehweg entsprechend Absatz 4 zu reinigen. Die ihnen darüber hinaus gemäß § 4 (2) der Straßenreinigungssatzung übertragene Reinigungspflicht hat mindestens einmal in zwei Wochen zu erfolgen. Darüber hinaus sind die diesen Grundstücken vorgelagerten Fahrbahnen bis zur Mitte - bei Straßenkreuzungen bis zu deren Mittelpunkt - mindestens einmal in zwei Wochen zu reinigen. Die Schnee- und Eisbeseitigung ist hiervon ausgenommen

§ 5

Durchführung des Winterdienstes

- (1) Von Schnee zu räumen und bei Winterglätte bestreut zu halten sind die Gehwege und die gemeinsamen Rad- und Gehwege in einer Breite von mindestens 1,00 m, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bzw. gefährlichen Stellen separater Radwege mit nicht unbedeutendem Verkehr in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr, ansonsten soweit wie möglich. Die Gehwege sind in dieser Zeit – soweit wie möglich - in ausreichender Breite von mindestens 1,00 m auch von Eis freizuhalten. Bei Eintritt von Tauwetter sind die Gassen und die Einflussöffnungen der Straßenkanäle schnee- und eisfrei zu halten, um den ausreichenden Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (2) Bei Glätte sind Gehwege mindestens in einer Breite von 1,00 Meter mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln - aber möglichst nicht mit Salz - in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg für Fußgänger vorhanden ist. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1,00 Meter breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen.
- (3) An Straßeneinmündungen und -kreuzungen bzw. Überwegen haben die zur Gehwegreinigung Verpflichteten im Zuge der Gehwege einen Zugang zur Fahrbahn von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen. An Haltestellen

öffentlicher Verkehrsmittel gilt Entsprechendes, um einen gefahrlosen Zu- und Abgangsverkehr zu gewährleisten.

- (4) Wenn keine winterlichen Wetterverhältnisse mehr zu erwarten sind, ist das Streugut zu entfernen. Im Übrigen bleiben die Reinigungspflichten unberührt.
- (5) Schnee und Eis sind auf den Gehwegen an der Fahrbahnseite oder bei nicht ausreichender Breite der Gehwege auch am Rande der Fahrbahnen so zu lagern, dass der Verkehr und die Müllabfuhr nicht behindert werden. Schnee und Eis dürfen nicht auf den Radwegen gelagert werden. Ebenso müssen die Zugänge zu den Omnibushaltestellen sowie den Fußgängerüberwegen frei bleiben.
- (6) Sind Straßen nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt, besteht die Räum- und Streupflicht an jeder Seite auf einem Randstreifen von ausreichender Breite – mindestens 1,00 m. Ist direkt an der Grundstücksgrenze kein durchgehender Randstreifen vorhanden (z.B. durch ausgewiesene Parkplätze oder andere bauliche Gegebenheiten wie Grünflächen, Bauminseln, Pflanzbeete /-körbe, etc.) ist die nächstmögliche durchgehende Fläche in ausreichender Breite zu nutzen. Eine durchgehende Begehbarkeit ist zu gewährleisten. Zugänge zu den anliegenden Grundstücken sind in ausreichender Breite – mindestens 0,80 m – freizuhalten.
- (7) Öffentliche Parkplätze sind nachrangig winterdienstlich zu behandeln.
- (8) Auf Rad- und Gehwegen in öffentlichen Parkanlagen besteht keine Streu- und Räumpflicht, soweit diese Wege gesperrt worden sind oder die Benutzer durch Warnschilder auf die Gefahr des fehlenden Winterdienstes aufmerksam gemacht werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art, Maß und räumlichen Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel vom 08. Dezember 1999 in der Fassung der 12. Änderungsverordnung vom 22.12.2017 außer Kraft.

Stadt Wolfenbüttel
Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, den 22.12.2017

gez.
Pink

Anlage:

Straßenverzeichnis zu § 1 der Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel

ANLAGE

zu § 1 der Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel (Straßenverzeichnis)

Reinigungsklasse I

Abt-Jerusalem-Straße
Ackerstraße
Aagnetendorfweg
Ahornweg
Akazienstraße
Albert-Schweitzer-Allee
Allensteiner Straße
Altdorferstraße
Altenauweg
Alter Weg
Am Alten Schlachthof
Am Alten Tore
Am Antoinettengarten
Am Atzumer Busch
Am Blauen Stein
Am Brandeswinkel
Am Brückenbach
Am Forst
Am Friedhof
Am Heckenkamp
Am Heller
Am Hopfengarten
Am Jahnstein
Am Kälberanger (mit Ausnahme der Grundstücke ab Nr. 7 - 9 a)
Am Kalkberg
Am Kurzen Holze
Am Okerufer
Am Pfingstanger
Am Rahlbusch
Am Rehmanger
Am Rodeland
Am Roten Amte
Am Seeligerpark
Am Schiefen Berg
Am Schwedendamm
Am Walde
Am Wall
Am Wasserwerk
An der Roten Schanze
An der Schildwiese
An der Weißen Schanze
Anna-Amalia-Straße
Anna-Vorwerk-Straße (ab Lessingstraße ostwärts)
Antoinettenweg

Anton-Ulrich-Straße
Asseweg
Asterweg
Aueweg
Bahnhof
Bauermeisterwinkel
Beethovenstraße
Behringstraße
Begenrothweg
Berliner Straße
Billrothstraße
Birkenweg
Blankenburger Straße
Blücherstraße
Blumenstraße
Bodenschwinghstraße
Bokemeyerstraße
Brauergildenstraße
Breslauer Straße
Brockenblick
Buchenweg
Bunsenweg
Bunzlauer Straße
Campestraße
Cort-Mente-Straße
Cranachstraße
Dahlienweg
Danziger Straße
Der Anger
Dietrich-Bonhoeffer-Straße
Doktorkamp
Drei-Linden-Weg
Drohnenberg
Dr.-August-Wolfstieg-Straße
Dr.-Kirchheimer-Straße
Dürerstraße
Echternstraße
Eichendorffstraße
Eichenweg
Elbinger Straße
Elmweg
Elsässer Straße
Elsterweg
Enge Straße
Erlenweg
Erhard-Kästner-Straße
Ernst-Moritz-Arndt-Straße
Eschenweg
Fallsteinweg
Ferdinandstraße
Feuerbachstraße

Fichtendamm
Fischerstraße
Fliederkehre
Flotostraße
Försterkamp
Fontaneweg
Forstweg
Friedenauer Weg
Friedrich-Ludwig-Jahn-Platz
Friedrich-Schäfer-Straße
Fritz-Fischer-Straße
Fritz-Reuter-Weg
Fröbelstraße
Gabelsbergerstraße
Gärtnerwinkel
Gaußstraße
Geibelstraße
Geitelplatz
Gerhart-Hauptmann-Straße
Glatzer Weg
Glockengasse
Glogauer Weg
Görlitzer Straße
Goethestraße
Grauhofstraße
Grimmstraße
Große Breite
Große Kirchstraße
Grünwaldstraße
Grünlandweg
Grüssauer Straße
Grundstraße
Händelstraße
Harnackstraße
Harzstraße
Harztorplatz
Harztorwall
Hasenwinkel
Hebbelstraße
Hegelstraße
Heimstättenweg
Heinrichstraße
Heinrich-Heine-Straße
Hellerstraße
Henriette-Breymann-Straße
Herderstraße
Hermann-Korb-Straße
Hermann-Löns-Weg
Hermann-Stehr-Straße
Herrenbreite
Hirschberger Straße

Hölderlinplatz
Hoffmann-von-Fallersleben-Straße
Holbeinstraße
Holteistraße
Holzmarkt
Hospitalstraße
Humboldtweg
Ibergweg
Ilseburger Straße
Im Großen Teiche
Im Kalten Tale
Im Kamp
Im Mühlengrund
Im Rosenwinkel
Jahnstraße
Jochen-Klepper-Straße
Johannisstraße
Josef-Müller-Straße
Juliusmarkt
Juliusstraße
Juliusweg
Justus-von-Liebig-Straße
Käthe-Kollwitz-Platz
Kannengießerstraße
Kantstraße
Kanzleistraße
Kapellenweg
Karlstraße
Karl-von-Hörsten-Straße
Keplerstraße
Kerschensteinerweg
Kiefernweg
Klaus-Groth-Weg
Kleine Breite
Kleine Kirchstraße
Kleiner Zimmerhof
Klosterstraße
Königsberger Straße
Kolpingstraße
Konrad-Beste-Weg
Kopernikusstraße
Kreuzstraße
Krumme Straße
Lärchenweg
Landeshuter Platz
Langhansweg
Lauenstraße
Leibnizstraße
Lenauweg
Leopoldstraße
Lessingstraße

Liebauer Straße
Liegnitzer Straße
Lilienweg
Lohenstraße
Ludwig-Richter-Straße
Luisenweg
Lustgarten
Mancinusweg
Marienburgweg
Marktstraße
Martin-Luther-Straße
Mascheroder Straße
Masurenweg
Maurenstraße
Max-Planck-Straße
Melanchthonstraße
Michael-Praetorius-Platz
Mittelweg
Mörikeplatz
Monplaisir
Moorwinkel
Mozartstraße
Nansenweg
Nelkenweg
Neue Straße
Neuköllner Weg
Oderweg
Oeselweg
Okerstraße
Ottmerstraße
Otto-Hahn-Weg
Pappelweg
Paracelsusstraße
Paul-Eyferth-Straße
Paul-Francke-Straße
Pestalozzistraße
Philosophenweg
Platanenstraße
Professor-Plücker-Straße
Räbergasse
Ravensberger Straße
Reichenberger Straße
Reichsstraße
Reitlingweg
Rembrandtstraße
Richard-Wagner-Weg
Riesengebirgsweg
Rilkeweg
Ringstraße
Robert-Everlien-Platz
Robert-Koch-Straße

Röntgenweg
Roseggerweg
Rosengasse
Rosenmüllerstraße
Rossittenweg
Rotdornweg
Rubensstraße
Saffeweg
Samlandweg
Sauerbruchweg
Schillerstraße
Schinkelstraße
Schlegelstraße
Schleiermacherstraße
Schleusenstraße
Schmiedegasse
Schneekoppeweg
Schöneberger Weg
Schöppenstedter Stieg (bis Gartenkolonie Rote Schanze)
Schopenhauerstraße
Schotteliusstraße
Schürmannstraße
Schützenstraße
Schwanbergerstraße
Schweidnitzer Straße
Schweigerstraße
Sophienstraße
Sperlingsgasse
Stobenstraße
Strombeckstraße
Sudermannstraße
Sudetenstraße
Tannenweg
Tegeler Weg
Teichgarten
Telemannstraße
Tempelhofer Weg
Theodor-Körner-Straße
Töpferstraße
Treptower Weg
Tulpenweg
Uhlandstraße
Ulmenweg
Ungerstraße
Virchowweg
Vogesweg
Vor dem Gotteslager
Vor dem Rottland
Vor den Gärten
Wacholderweg
Waldenburger Straße

Waldweg
Wallstraße
Weberstraße
Weimarstraße
Werner-Schrader-Straße
Wertherstraße
Westring
Wichernstraße
Wielandweg
Wilhelm-Brandes-Straße
Wilhelm-Busch-Straße
Wilhelm-Mast-Straße
Wilhelm-Raabe-Straße
Wullenweberstraße
Zeughausstraße
Zickerickstraße
Ziegenmarkt

Reinigungsklasse II

Adersheimer Straße
Adenemer Weg
Ahlumer Weg
Ahlumer Straße
Am Friedhof
Am Herzogtore
Bahnhofstraße
Braunschweiger Straße
Breite Herzogstraße
Crammer Straße
Dr.-Heinrich-Jasper-Straße
Drehstraße
Frankfurter Straße
Friedrich-Ebert-Straße
Friedrich-Wilhelm-Straße
Fümmelser Straße
Gebrüder-Welger-Straße
Goslarsche Straße
Grüner Platz
Halberstädter Straße
Halchtersche Straße
Harzburger Straße
Hauptstraße
Heinebeeksweg
Jägermeisterstraße
Jägerstraße
Kreisstraße
Lange Straße
Leiferder Weg
Leipziger Allee
Leipziger Straße
Lessingplatz

Lindener Straße
Neindorfer Straße
Neuer Weg
Rosenwall
Salzdahlumer Straße
Schiffwall
Schlickerberg
Schloßplatz (Durchgangsfahrbahn)
Schulwall
Stöckheimer Straße
Thieder Weg
Wendessener Straße
Wolfenbütteler Straße

Reinigungsklasse III

Fußgängerzonen

Am Alten Tore (zwischen Lange Herzogstraße und Stobenstraße)
Bäregasse
Großer Zimmerhof
Hinter der Bahn (nur für die Flurstücke 96/12 und 101/26 zwischen Bahnhofstraße und
Parkplatzzufahrt)
Kommißstraße
Kornmarkt
Krambuden
Lange Herzogstraße
Löwenstraße
Mühlenstraße
Okerstraße (zwischen Neue Straße und Kreuzstraße)
Passage zwischen Stadtmarkt und Kommissstrasse
Passage zwischen Stadtmarkt und Großer Zimmerhof
Stadtmarkt